

**RS OGH 1998/11/11 9ObA205/98g,  
9ObA185/99t, 8ObA217/00w,  
9ObA164/08w, 8ObA7/12f,  
9ObA17/22y**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.11.1998

## Norm

ABGB §1163

AngG §39

ZPO §294

## Rechtssatz

Die Hauptfunktion eines Arbeitszeugnisses besteht in seiner Verwendung als Bewerbungsunterlage im vorvertraglichen Arbeitsverhältnis. Es dient dabei dem Stellenbewerber als Nachweis über zurückliegende Arbeitsverhältnisse und dem präsumtiven Arbeitgeber als Informationsquelle über die Qualifikation des Bewerbers. Nebenfunktionen des Zeugnisses ergeben sich aus seiner Eigenschaft als Privaturkunde im Sinne des § 294 ZPO - etwa als Beweismittel gegenüber Behörden.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 205/98g  
Entscheidungstext OGH 11.11.1998 9 ObA 205/98g
- 9 ObA 185/99t  
Entscheidungstext OGH 29.09.1999 9 ObA 185/99t  
nur: Die Hauptfunktion eines Arbeitszeugnisses besteht in seiner Verwendung als Bewerbungsunterlage im vorvertraglichen Arbeitsverhältnis. Es dient dabei dem Stellenbewerber als Nachweis über zurückliegende Arbeitsverhältnisse und dem präsumtiven Arbeitgeber als Informationsquelle über die Qualifikation des Bewerbers. (T1) Beisatz: Deshalb hat es, wobei die Formulierung dem Dienstgeber vorbehalten ist, vollständig und objektiv richtig zu sein. Es muß die Art der Beschäftigung in der üblichen Weise bezeichnen und sie unter Umständen auch näher schildern, wenn dies für das Fortkommen des Arbeitnehmers von Bedeutung sein kann. (T2)
- 8 ObA 217/00w  
Entscheidungstext OGH 08.03.2001 8 ObA 217/00w  
nur T1; Beis wie T2 nur: Deshalb hat es, wobei die Formulierung dem Dienstgeber vorbehalten ist, vollständig und objektiv richtig zu sein. (T3); Veröff:SZ 74/42
- 9 ObA 164/08w  
Entscheidungstext OGH 17.12.2008 9 ObA 164/08w  
nur T1
- 8 ObA 7/12f  
Entscheidungstext OGH 20.01.2012 8 ObA 7/12f  
Auch; Auch Beis wie T3
- 9 ObA 17/22y  
Entscheidungstext OGH 24.03.2022 9 ObA 17/22y  
Vgl; Beis wie T3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111190

## Im RIS seit

11.12.1998

## Zuletzt aktualisiert am

24.05.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)